

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1874

23.1.1874 (No. 19)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 23. Januar.

No. 19.

Vorauszahlung: vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingeschlossen, 2 fl. 7 kr.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Einrückungsgebühr: die gepaltene Zeitzeile oder deren Raum 6 kr. Briefe und Gelder frei.

1874.

Telegramme.

† Berlin, 21. Jan. Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine kaiserl. Verordnung vom 20. Januar, welche den deutschen Reichstag für den 5. Februar nach Berlin einberuft.

† Wien, 21. Jan. In der heutigen Sitzung des Reichsraths sind die konfessionellen Gesetzesvorlagen eingebracht worden, und wird über den Inhalt derselben folgendes Nähere mitgeteilt: Der erste Gesetzentwurf, welcher von der Bezeichnung der Kirchenämter und Pfänden handelt, hebt das Konkordat formell auf. Jede Bezeichnung muß der Staatsbehörde angezeigt werden und kann eventuell inhibirt werden. Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlasse gleichzeitig mit der Publikation derselben der Staatsbehörde mitzutheilen. Kirchliche, den Gottesdienst betreffende Anordnungen können aus öffentlichen Rücksichten untersagt werden. Der Gesetzentwurf regelt ferner den Einfluß des Staates auf das Kirchenvermögen. — Der zweite Gesetzentwurf ordnet die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Genossenschaften. Nach demselben ist zur Errichtung eines Klosters oder Anstaltung einer kirchlichen Genossenschaft die Genehmigung des Staates und die Vorlage der Statuten erforderlich. Im Falle der Nichtgenehmigung soll die betreffende kirchliche Korporation aufgehoben, bezw. derselben die Bewilligung entzogen werden. Wenn ein Mitglied einer kirchlichen Korporation vor der politischen Behörde seinen Austritt erklärt, soll dasselbe vom Staat als ausgeschieden betrachtet werden. Die Vorstände der Korporationen sollen alljährlich ein Verzeichnis der Mitglieder bei den staatlichen Behörden einreichen und die erteilten Disziplinarstrafen angeben. Stiftungen, Schenkungen, Legate zu Gunsten kirchlicher Korporationen sollen der staatlichen Genehmigung bedürfen. Bei Verdacht geheimer Vorgänge kann eine Visitation durch die Staatsbehörden erfolgen. Zur Niederlassung auswärtiger kirchlicher Korporationen oder zur Erwerbung von Grundbesitz für die inländischen ist ebenfalls Genehmigung des Staates erforderlich. — Der dritte Gesetzentwurf regelt die Beiträge aus dem Vermögen der Pfanden zu dem Religionsfond bezw. Deckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus. Die Beiträge sollen auch zur Verbesserung des Einkommens der Geistlichkeit und zur Deckung des bisher aus den Staatsfinanzen bestrittenen Aufwandes dienen. — Der vierte Gesetzentwurf enthält Bestimmungen über die gesetzliche Anerkennung der noch nicht anerkannten Religionsgenossenschaften. Derselbe soll erfolgen, wenn die Religionslehre, der Gottesdienst und die Verfassung dieser Genossenschaften nichts Geheimes oder Sittlich Anstößiges enthält und die Genossenschaft einen Namen führt, der keine Verletzung Andersgläubiger involvirt. Die übrigen Bestimmungen sind den entsprechenden Bestimmungen über die bereits anerkannten kirchlichen Korporationen analog.

† Wien, 21. Jan. Im Abgeordnetenhaus wurden von der Regierung ferner eingebracht: das Kontingentsgesetz pro 1874, ein Gesetzentwurf betr. die Aufhebung der Inzestverhinderung und andere Vorlagen. Die neu eingetretene österreichische Abgeordnete Mährers leitete die Angelobung. Namens derselben erklärte Prazol, ihr Eintritt in den Reichsrath, dessen legale Grundlage sie nicht anerkennen, sei nur behufs einer eintägigen Versöhnung erfolgt, könne also, wenn die Aussicht einer Verständigung unerfüllt bleibe, ihre weitere politische Haltung nicht präjudizieren. Der Präsident erklärt die Diskussion des Zurechtbefandes der Verfassung und der Legalität des Reichsraths für unzulässig. Rapp beantragte die Niederlegung eines Ausschusses für die kirchlichen Gesetzentwürfe.

† Bern, 21. Jan. Der päpstl. Nuntius hat im Namen seiner Regierung mittelst Note vom 17. Januar gegen die Aufhebung der Nuntiatur protestirt.

† Basel, 21. Jan. Den „Basel. Nachr.“ zufolge sind fast sämtliche abgesetzte Geistlichen des bernischen Amtsbezirks Bruntrut in's benachbarte Frankreich geflüchtet, aus Furcht, in den protestantischen Theil des Kantons internirt zu werden.

† St. Petersburg, 21. Jan. Gestern Nachmittag trafen der Kronprinz und die Kronprinzessin des Deutschen Reichs hier ein und wurden auf dem Bahnhof, wo eine Ehrenwache aus dem Preobraschenski'schen Regiment aufgestellt war, vom Kaiser empfangen.

† Washington, 20. Jan. Das Finanzkomitee empfiehlt die Beschränkung des umlaufenden Papiergeldes auf 400 Millionen und genehmigt die neue Emission von Reservenoten.

Deutschland.

* Straßburg, 20. Jan. Das bereits erwähnte Rundschreiben, welches der Hr. Bischof Dr. Käst aus Anlaß der Reichstags-Wahlen an die Pfarrer seines Bisthums

gerichtet hat, und das vorigen Sonntag von den Kanzeln verlesen wurde, lautet nach der „R. Wks.-Ztg.“:

Straßburg, 15. Jan. 1874. Zum ersten Male, geliebte Brüder! ergötzt an uns die Einladung zur Wahlurne, um unsere Vertreter bei der Reichsvorversammlung zu bezeichnen. Dieser Tag ist von ganz besonderer hoher Bedeutung; denn die zukünftige Regierung unseres Landes, seine Gesetze, seine Verwaltung, seine Schulen, der Frieden der Kirche, unsere Gewissensfreiheit, mit einem Worte, unsere ganze bürgerliche und religiöse Zukunft hängt größtentheils von diesem Wahlerfolge ab. Dem Wahlerstehe entsagen, hieße, wie Petrus am Tage des augenblicklichen und so leicht beweineten Falls, sich fern halten vom Gerichtssaal, wo es sich um das Heil des Vaterlandes und der Kirche handelt; es wäre ein Treubruch und eine Apostasie oder Glaubensverläugnung. Niemand also wird auf sein Wahlrecht verzichten und seine Interessen zu wahren gillt, so werden wir unser Vertrauen unwirksam halten sowohl die Vaterlandskinder als die Religionslosen, welche weder die Bedürfnisse und Ansprüche unserer Vatererde, noch die unersetzlichen christlichen Glaubenslehren und sich angelegen sein lassen und sofort uns weder wahrhaft zu vertreten, noch durch Wort und That gute Gesetze und den kirchlichen Frieden zu verschaffen im Stande sind. Es ergötzt heute an Euch, geliebte Brüder, die Stimme des ganzen Volkes, der Kaiserin, Eurer Vorgesetzten, Eurer Angehörigen, Eurer Kinder, Eurer Schwägerinnen, Eurer Kirche, Eurer Seele, Eures zeitlichen und ewigen Heiles, die Stimme, die aus jedem Gewissen einen feierlichen Wiederhall erwartet. Andere Reichskandidaten sind bereits mit ihrem Beispiele vorangegangen. Die Frauen haben ihre Männer, die Schwägerinnen ihre Brüder angefeuert; die Kranken sogar haben sich von ihren Schmerzenslagern aufgerafft, um dem Vaterlande und dem Glauben ihre Kräfte zu weihen. Es wird demnach, vielgeliebte Brüder, ein Jeder nach bestem Wissen und Gewissen seinen Wahlschein abgeben, ohne weder durch feige Beschränkungen, noch durch lägenhafte Aufschülbungen oder trügerische Beeinträchtigungen sich beirren zu lassen. — Andreas, Bischof von Straßburg.

* Straßburg, 21. Jan. Der Advokatanwalt und Bezirksrath Schneegans wird im „Eis. Journ.“ an Stelle des zurückgetretenen Bergmann als Reichstags-Kandidat aufgestellt. Das deutsche Wahlkomitee hat bezüglich der Aufstellung eines Kandidaten noch keinen Beschluß gefaßt, wird sich indeß höchst wahrscheinlich ebenfalls für Schneegans erklären.

○ Aus dem Kreis Molsheim, 21. Jan. Die in der Beilage von Nr. 17 der „Karlsruh. Ztg.“ gebrachte Nachricht über die Wahlen in dem Wahlbezirk Erstein-Hagenau in Betreff des ultramontanen Kandidaten ist nicht H. Rapp, sondern Jos. Pflüppi, Kantonspfarrer in Molsheim. Derselbe hat viel Chance, indem die Kreise Erstein und Molsheim meist katholisch sind und der Klerus sich mit großem Eifer der Wahl annimmt.

2. Mülhausen, 21. Jan. Hr. Häffely aus Pfaffadt hat hier einen Gegenkandidaten für die Reichstags-Wahlen erhalten, und zwar in der Person des Hrn. Alexander Grunelius, Gutsbesitzer in Rodenheim, Schwager des ehemaligen Abgeordneten Ab. Tschard und Tochtermann des Hrn. Nikolaus Köchlin. Hr. Grunelius stammt zwar von Frankfurt, ist aber als Mittheilhaber der mechanischen Werkstätte A. Köchlin u. Komp. durch Familienbände und seinen vieljährigen Aufenthalt hier selbst hier eingebürgert. Wenn ich auch nicht behaupten möchte, daß es dem Frankfurter gelingen werde, den Sieg über den Schloßherrn von Pfaffadt davonzutragen, so ist doch diese Kandidatur lebhaft zu begrüßen, da sie den vernünftigeren Wählern Gelegenheit verschafft, ihre Stimmen einem Kandidaten zu geben, dem es ernstlich darum zu thun ist, das Elsaß im Reichstag in fruchtbarer Weise zu vertreten; andererseits sichert uns diese Kandidatur eine lebhaftere Theilnahme bei der Wahl, welche sicher ausgefallen wäre, wenn Häffely allein den Platz behauptet hätte.

Darmstadt, 20. Jan. (Fr. Z.) Die Regierung hat den Ständen einen zwischen Hessen und Preußen abgeschlossenen Staatsvertrag wegen der Korrektur des Rheins auf der Strecke Nieder-Walluf-Geisenheim vorgelegt. Den größten Theil der entstehenden Kosten übernimmt Preußen. Die hessische Regierung erbittet die ständische Ermächtigung, 59,000 fl., welche bereits früher für diesen Zweck bewilligt, aber nicht verwendet wurden, sowie weitere 65,000 fl. für die genannten Arbeiten verausgaben zu dürfen.

Mainz, 20. Jan. Die demokratische Partei hat beschlossen, bei der bevorstehenden Stichwahl zwischen Götz (nat.-lib.) und Mousang (ultram.) sich der Wahl zu enthalten.

Kassel, 20. Jan. (Fr. Z.) Wie man uns mittheilt, sind im Laufe der letzten Tage beim Konfistorium acht Protokolle über das gegen die reitenden Pastoren eingeleitete strafgerichtliche Untersuchungsverfahren eingegangen, so daß noch während dieser Woche acht definitive Urtheile vorliegen. — Die Angelegenheit bezüglich der Weigerung einiger orthodoxen Kirchspiel-Patrone, an Stelle der abgesetzten Bismarianer Kandidaten zu prä-

sentiren, dürfte nach Lage der Sache keine Schwierigkeiten verursachen. Wie wir hören, wird beim Beharren des betreffenden Patrons auf seiner Weigerung die Besetzung der Stelle doch vorgenommen, so daß der Patron seines Präsentationsrechts in einem jeden einzelnen Falle verlustig geht. Einer derselben hat bereits seine Weigerung aus dem angegebenen Grunde in optima forma zurückgenommen.

Bonn, 20. Jan. Bischof Reinkens hat von dem Kaiser das nachstehende huldvolle Schreiben erhalten:

Hochwürdigster Herr Bischof! Ich danke Ihnen für die herzlichen Glückwünsche, welche Sie mir aus Anlaß des Jahreswechsels ausgesprochen haben. Möge Gottes Segen das in Ihrem Namen von Ihnen begonnene Werk auch im neuen Jahre fördern! Möge die von Ihnen getheilte, unzweifelhaft richtige Ueberzeugung in immer weitere Kreise dringen, daß in Reinen Staaten die Achtung vor dem Gesetz mit der Religionsübung einer jeden Gemeinschaft wohl vereinbar ist, welche keine irdischen Zwecke, sondern nur den Euren verfolgt: des Menschen Frieden zu suchen mit Gott. — Berlin, 17. Jan. 1874. — (99.) Wilhelm.

An den katholischen Bischof Hrn. Dr. Joseph Hubert Reinkens in Bonn.

○ Berlin, 21. Jan. In Bezug auf die Eintheilung der parlamentarischen Arbeiten äußert die halbamtliche „Proc.-Korresp.“ in ihrem heutigen Blatte: bei der Unthunlichkeit, die Aufgaben des preussischen Landtags bis zum verfassungsmäßigen Eröffnungstermin der diesmaligen Reichstags-Session zu erledigen, sei die Frage entstanden, ob eine möglichst frühe oder eine möglichst späte Berufung des Reichstags im Laufe des Monats Februar den allseitigen Interessen am besten entspreche. Die Entscheidung sei dahin ausgefallen, daß die Reichstags-Session im ersten Drittel des Februar und etwa um dieselbe Zeit eine Vertagung der beiden Häuser des Landtags unter deren Zustimmung herbeigeführt werden solle. Wörtlich heißt es weiter:

Es liegt hierbei die Hoffnung zu Grunde, daß bis dahin der preussische Landtag im Stande sein werde, die beiden dringendsten der bereits in Beratung begriffenen Vorlagen, den Staatsbankrotts-Gesetz und das Zivilprozeß-Gesetz, in beiden Häusern zur endgültigen Erledigung zu bringen, und daß sobald der Reichstag in dem Zeitraum: bis Ostern (5. April) die Möglichkeit gewonnen werde, die für seine erste vorläufige Session bestimmten Vorlagen, namentlich das Reichs-Militärgesetz und das Reichs-Verfassungsgesetz zu erwünschtem Abschlusse zu führen. Unmittelbar nach Ostern würde sodann der preussische Landtag seine unterbrochenen Arbeiten wieder aufnehmen und wenigstens einen Theil der großen Entwürfe, welche demselben bereits vorliegen, zur Erledigung bringen können.

Bekanntlich hat der deutsche Bundesrath beschlossen, der vom nordamerikanischen Gouvernement ergangenen Einladung zur Beteiligung Deutschlands an der internationalen Ausstellung, welche im Jahr 1876 in Philadelphia stattfinden soll, seinerseits durch die betreffenden Anzeigen und Vorbereitungen zu entsprechen. In der am 12. d. M. abgehaltenen Bundesraths-Sitzung ist vom Vorstehenden die Frage gestellt worden: ob die Bundesregierungen geneigt seien, sich an der Bildung einer für die genannte Ausstellung hier in Berlin einzusetzenden Vorbereitungskommission zu beteiligen, und welche Vertreter sie in dieselbe zu berufen wünschten.

Berlin, 21. Jan. (A. Z.) Der Reichskanzler hat dem Bundesrath eine Uebersicht der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Zettelbanken und Banknoten-Ausgabe in Deutschland nebst einer Sammlung der Statuten der deutschen Zettelbanken vorgelegt. — Der französische Botschafter, Vicomte de Gontaut-Biron, war gestern beim Reichskanzler zum Diner geladen.

* Berlin, 21. Jan. Das Abgeordnetenhaus erledigte die erste Lesung des Gesetzentwurfs über die Vereinigung des Oberappellgerichts und Obergerichtsbereichs und beschloß die demnächstige Lesung des Entwurfs im Plenum. Ein Antrag Friedenthals auf Einführung der Kreisordnung in Posen wird, nachdem der Minister des Innern zur Theilnahme an der kommissarischen Beratung der Vorlage sich bereit erklärt hat, an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen. Ein von der Agrarkommission empfohlener Antrag Miquels betreffs Bildung kleiner Bauernbesitzungen aus Domänengrundstücken wird angenommen, ein Antrag von Starg auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Abg. Franzen vor dem Kreisgerichte zu Hamm genehmigt. Nächste Sitzung Freitag.

Bosen, 20. Jan. (Köln. Ztg.) Das Material zu dem Prozesse vor dem königl. Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten gegen den Erzbischof Ledochowski wird auf gerichtlichem Wege hier gesammelt. Gestern wurde der Kanonikus Grandke vernommen, zu morgen sind vorgeladen: der Regens Billewicz, die Kaplane Meszynsky und Jachocki. Wegen gezwungener Anstellung zweier Geistlichen hat das Kreisgericht Termin auf den 24. Febr. gegen den Erzbischof anberaumt.

Italien.

Rom, 17. Jan. (Köln. Z.) Auf die Tagesordnung

der Kammer ist für den 20. Januar in erster Reihe die Beratung über Scialoja's Entwurf gesetzt. So wird denn endlich der oblatatorische Elementarunterricht auch in Italien eingeführt werden. Von den Finanzvorlagen Minghetti's steht noch keine auf der Tagesordnung; heute ist der Mezzanotte'sche Bericht über das Papiergeld-Gesetz der Kommission vorgelegt worden. — Während die Bestimmung von weiteren Rückstücken seit einiger Zeit ruht — nicht aus prinzipiellen, sondern lediglich aus praktischen Gründen —, geht der Verkauf der zugehörigen Grundstücke ungehindert weiter. Bei den Licitationen sind bisher durchweg Preise erzielt worden, welche den Taxpreis um das Doppelte, bisweilen um noch mehr, übertrafen. Das ist ein Zeichen auch für die Steigerung des Wertes von Grundstücken und Gebäuden in Rom. So wurde gestern noch ein Garten, bisher dem Kapitel von S. Maria in Cosmedin zugehörig, angekauft zu 3300 L., zu 12,300 zugeschlagen; ein Haus von 28,200 auf 50,000 L. hinaufgekauft, ein anderes von 20,700 auf 46,500, ein drittes von 26,000 auf 62,100 L. — Der Artikel der „Nordb. Allgem. Ztg.“ vom 15., welcher die ferneren Beziehungen Frankreichs zu Deutschland wesentlich von der Stellung des ersteren zum Ultramontanismus abhängig macht, hat, durch den Telegraphen hieher gemeldet, in den literarischen Kreisen den größten und peinlichsten Eindruck hervorgebracht. Man fürchtet, die älteste Tochter der Kirche nun auch zu verlieren, trotzdem „ein ehrlicher Mann an ihrer Spitze steht“, und der „Osserv. Romano“ bringt bereits einen inspirierten Artikel, der diese Furcht nur allzu sehr durchscheinen läßt.

Preußen — sagt derselbe unter Anderem — wirft Frankreich den Hantel zu einem Streite auf Leben und Tod hin, und das in einem Augenblick, wo Europa noch unter den unsäglichen Wirkungen des letzten Krieges leidet. . . . Aber über den beiden stehen die gläubigen Völker noch immer die Worte geschrieben, die einst Konstantin las: Das ist das Zeichen, in dem du liegen wirst!

Frankreich.

Paris, 21. Jan. Der offiziöse „Français“ demontirt: 1) daß gegen den Bischof von Périgueux, Msgr. Dabert, ein Verfahren beim Staatsrath anhängig gemacht werden soll („Presse“); 2) daß der Botschafter beim hl. Stuhl, Hr. v. Corcelle, und gleichzeitig der „Dréneque“ abberufen werden soll („Evénement“); 3) daß der Graf Chambord in Paris eingetroffen sei, und 4) daß Hr. v. Bourgoing, welcher zu Unterhandlungen wegen eines Handelsvertrags nach St. Petersburg gegangen ist, dort den Botschafter General de Fló ablösen soll (letzte beiden Nachrichten waren von der „Opin. nat.“ gebracht worden).

Trotz wiederholter Verwarnungen und Verbote ist es neuerdings wieder mehrfach vorgekommen, daß französische Militärs sich in Uniform nach Elsaß-Lothringen begaben, wo sie dann von den deutschen Behörden angehalten und wieder an die Grenze zurückgeschickt wurden. Der Kriegsminister hat deshalb abermals den Militärbehörden in einem Rundschreiben eingeschärft, aufmerksamer darüber zu wachen, daß solche Vorkommnisse sich nicht wiederholen.

Hr. Louis Veullot richtet an die „Patrie“ folgendes Schreiben:

Werther Herr Kollege! Sie melden, daß der Minister des Innern mir einige Worte des Bedauerns über die Suspension des „Univers“ ausgesprochen hat. Diese Nachricht ist ungetrübelt. Ich habe niemals, weder vor noch nach der erwähnten Maßregel die Ehre gehabt, mit dem Herzog von Broglie zu sprechen. Diese Maßregel hat mich überrascht; ich habe sie begriffen, und ich glaube sagen zu können, daß wir, der Herzog von Broglie und ich, einander nichts zu sagen haben. Wir kennen uns zur Genüge. Ich bin überzeugt, daß die Suspension des „Univers“ im Hinblick auf die Zukunft und nicht auf die Vergangenheit verhängt worden ist, und ich glaube, daß Sie in nächster Zeit andere diplomatische Entwicklungen und andere Lösungen erleben, als diejenigen, von welchen man Ihnen gegenseitig spricht. — Gehen Sie u. s. w. — Louis Veullot.

Die Erklärungen des Herzogs von Decazes über die Beziehungen zum Ausland, und namentlich über die Beziehung zu Italien hatten das seltene Glück, sowohl von den konservativen als den radikalen und gemäßigten republikanischen Blättern Beifall zu erringen. Hr. v. Decazes hatte seine Erklärungen schriftlich vorbereitet; augenscheinlich waren sie im Ministerrathe besprochen worden. Aus ihnen geht hervor, daß die Anerkennung der italienischen Einheit von Seiten Frankreichs vollständig ist und fortan kein Vorbehalt gemacht werden kann.

Großbritannien.

London, 20. Jan. Die Hungersnoth in Bengalen steigt; die Regierung beginnt die Bevölkerung eifrig zu unterstützen. — Aus Cape Coast Castle, 3. Jan., wird gemeldet: Die eben gelandeten Truppen rücken vor und werden den Brah am 15. überschreiten. Die bereits vormaligen Truppen erfreuen sich guten Gesundheitszustandes. Kapitän Glover rückt nach den Weisungen des Generals Wolseley vor.

London, 21. Jan. (Kön. Ztg.) In Osborne traf ein Courier von St. Petersburg mit einem Geschenke der Kaiserin an die Königin Viktoria ein, welches in einem von Richter gemalten Bildnisse der Großfürstin Marie besteht. — Gladstone hat den Empfang einer 264,000 Wittsteller vertretenden Deputation zugehört, welche ihm die Einführung des allgemeinen Wahlrechts an's Herz legen will.

Badischer Landtag.

* Karlsruhe, 21. Jan. Fortsetzung der 20. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer. Spezialdiskussion über das ergänzende Kirchengesetz. (Den Anfang hierzu siehe in der Beilage.)

Staatsminister Dr. Jolly: Auf Grund einer so be-

deutenden Rebeleistung, wie die des Vorredners, welche von umfassender Bildung Zeugniß ablegte, würde Redner demselben ohne weitere Ueberlegung Dispens von einer Staatsprüfung ertheilen.

In Uebrigen sei die Bitte auszusprechen, daß man in dieser Spezialdebatte nicht in so umfangreicher Weise fortfahren möge, da in der kurzen Zeit, welche für den Landtag jetzt noch übrig bleibe, sehr viele dringend notwendige Geschäfte noch der Erledigung harren; deshalb möge man sich mehr an die Sache halten.

Wenn der Vorredner den Motiven des Gesetzes und dem Kommissionsbericht eine Entstellung der Wahrheit ohne Grund vorgeworfen habe, weil dieselben durchaus nicht davon ausgehen, daß es der Geistlichkeit an Bildung mangle, so hat derselbe sich selbst einer noch stärkern Entstellung der Wahrheit schuldig gemacht. Das Gesetz von 1870, welches Hr. Abg. Förderer nicht theilweise nur, sondern als unter den Gesetzen stehender Staatsbürger im vollen Umfange anerkennen müsse, stelle allerdings in § 7 den Grundsatz auf, daß die katholische Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbständig verwalte; daraus aber den Schluß zu ziehen, dieselbe könne, ohne Berücksichtigung der Staatsgesetze, thun, was sie wolle, dieser Schluß sei doch zu gewagt, der Wahrheit und der sonstigen geistreichen Art des Vorredners widersprechend.

Die ganze Argumentation geht darauf hinaus, daß Sie die Staatsautorität nicht anerkennen; Sie wollen nicht, daß ein Gesetz über Sie besteht. Wenn der Vorredner von den wissenschaftlichen Leistungen der Kirche im Mittelalter spricht und dieselben selbstverständlich zugegeben werden müssen, so beweist dies nichts und ist kein Grund, der Vorlage, wodurch die gesetzliche Staatsprüfung der Geistlichen verlangt wird, sich zu widersetzen. Vom offiziellen Kirchenregiment ist die Sache ganz anders aufgefaßt worden; von dessen Vertreter wurde nur Punkt für Punkt gegen die Opportunität der einzelnen Prüfungsgegenstände opponirt, mit dem Hinweis, daß die Kandidaten von dem Auswendiglernen des theologischen und besonders des dogmatischen Stoffs so sehr in Anspruch genommen würden, daß ihnen die Zeit zur Vorbereitung für die Gegenstände der Staatsprüfung fehle.

Verwahrung müsse entschieden dagegen eingelegt werden, daß einem Staatsgesetz, einer Vorlage der Regierung, die Tendenz untergeschoben werde, den geistlichen Stand zu korrumpiren; so etwas auszusprechen, sei nicht statthaft.

Wenn man früher zuweilen der Kirche die Ausbildung der Geistlichen ganz überließ, so trat immer wieder das staatliche Interesse dabei in den Vordergrund. Redner sei, so weit seine Kenntniß reiche, zuerst auf den Gedanken gekommen, neben der, vollständig der Kirche zu überlassenden theologischen Prüfung eine allgemein wissenschaftliche, vom Staate abzunehmende zu setzen; dies sei aber keine Nachahmung eines preussischen Gesetzes, sondern 1867 bei uns schon eingeführt worden, was Denjenigen, die vorzugsweise über unsere Selbständigkeit zu wachen meinen, zur Beruhigung gereichen müsse. Die Forderung sei aber auch sachlich begründet, da der Geistliche ein Lehrer des Volkes in ganz eminentem Sinne ist, und zwar viel mehr, als irgend ein Beamter; der letztere wird übrigens in seiner Berufsbefähigung vom Staate selbst geprüft und kann sich derselbe dabei über das Vorhandensein der allgemein wissenschaftlichen Bildung verlässigen.

Gleichfalls energische Zurückweisung müsse der der Regierung vom Vorredner gemachte Vorwurf finden, daß dieselbe bei der Vergebung von Prämien weniger die Leistungen der Bewerber berücksichtige, als sie dabei politische Gründe wälten lasse. Dies müsse so lange als unwahr bezeichnet werden, als kein spezieller Fall nachgewiesen werde, und ein solcher sei auch nicht vorhanden.

Redner mahnt zum Schluß nochmals zur Kürze der Verhandlungen über die sehr einfachen Fragen.

Der Abg. Förderer will die Aeußerung in Betreff des Korumpirens nur so gemeint haben, daß die Ausführung der Vorlage thatsächlich dazu führen könne, ebenso wie auch der zuletzt vom Staatsminister berührte Punkt keine Anfechtung gegen die Regierung sein sollte.

Abg. v. Feder: Redner will zunächst den Anwaltsstand gegen den von einem Redner gemachten beleidigenden Vorwurf, daß er sich mit Taschenspielerkünsten abgebe, verwahren, um so schmerzlicher sei derselbe, da er von einem Mitglied des Richterstandes ausgegangen sei.

Dem vorliegenden Artikel könne Redner nicht beitreten, weil er nicht kaltnüchtern, sondern irritirend im gegenwärtigen kirchlichen Kampfe wirken müsse; der Staat nehme ein zu weit gehendes Privilegium in Anspruch und statt auf dem Weg der Abhülfe von der Kirche weiter zu gehen, verwickle er sich wieder mehr mit ihr, und das müsse zu immer größeren Streitigkeiten führen. Ferner sei andererseits aber auch der Kreis der geforderten Bildung zu eng. Entweder unterwerfe sich die Kirche nicht, und dann sei der Kirchenstreit permanent, oder sie thue das Erstere, wonach der Staat sich die Kirche auch geistig unterwerfe, und dann trete die wenig erfreuliche Perspektive des herzlichen Einverständnisses von Staat und Kirche, des Bündnisses gegen die Demokratie, gegen das Volk und die Forderung ein; aus diesen Gründen könne Redner dem Artikel nicht zustimmen.

Vom Abg. Lender ist ein Antrag eingegangen, wonach alle gelehrten Berufsstände und Beamten ein allgemein wissenschaftliches Examen beim Staate abzulegen haben sollen.

Abg. Sachs von Heidelberg: Redner würde die Beibehaltung der alten Sprachen in der Staatsprüfung gewünscht haben, will jedoch keinen Antrag stellen. Auch in der evangelischen Kirche habe seiner Zeit die Verordnung Staub aufgewirbelt, später habe man sich aber überzeugt, daß die Sache nicht der Rede werth sei; die betreffenden Kandidaten haben die Prüfung bestanden und es sei kein Zweifel, daß die katholischen Kandidaten sie auch bestehen werden. Es handelt sich dort auch gar nicht um einen

Mangel an Kenntnissen, sondern an Gehorsam. Gegen den Abg. Förderer sei zu bemerken, daß nicht nur die Katholiken allein ein Recht haben, sich Christen zu nennen.

Abg. Jungmanns: Der Schwerpunkt der vorliegenden Sache sei eine Freiheitsfrage und der moderne Staat sei der verkörperte Despotismus. (Unruhe.) Der Entwurf sei ein Rückschritt gegen 1860, weil er auch für kirchliche Funktionen eine Staatsprüfung verlange. Der Eingriff in die Selbständigkeit der katholischen Kirche beruhe einzig und allein auf ultraprotestantischen Vorurtheilen, und den Katholiken gemachte Vorwürfe der Reichsfeindlichkeit sei ein Ausfluß religiösen Wahnsinns oder teuflischer Bosheit. National sei im Munde der Majorität protestantisch, Deutschthum Protestantismus. (Unruhe, Gelächter.) Die katholische Kirche könne auf diesen Paragraphen nicht eingehen, wenigstens sei dies im höchsten Grade unwahrscheinlich. (Hinterkeit.) Der Kampf gereiche der katholischen Kirche, welche die Verheißung habe, hoffentlich nur zum Segen; aber für das Vaterland sei zu fürchten, denn kein Volk könne solchen innern Hader ertragen.

Die Kirchenbehörde würde sicher in Allem nachgeben, aber nur im Wege der Vereinbarung; das sei nun einmal die eigenthümliche Auffassung der christlichen Kirche, welcher Rechnung getragen werden müsse.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen und der Abg. Lender zieht seinen Antrag zurück.

Der Berichterstatter Abg. Bender: Im Bericht sei den Geistlichen durchaus nicht die Bildung abgesprochen worden. Wenn aber Personen von früher Jugend an in Konvikten ein abgeschlossenes Leben führen und den Umgang mit Altersgenossen anderer Studienfächer entbehren müssen, durch welchen gerade erfahrungsgemäß sehr viel gelernt wird, so gestaltet sich ihre Bildungsgrundlage wesentlich anders, wie die anderer junger Männer. Wohl sind auch die Geistlichen aus dem Volke herausgewachsen, doch hält ihr Beruf, der ihnen Obere im Auslande setzt, und ihre Erziehung sie vom Volke zurück.

Der Protestantismus, den der Vorredner gewaltsam in die Frage hineingehie, habe mit derselben weiter nichts zu thun, als daß auch die Theologie Studierenden dieser Konfession in gleichem Maße dem Gesetze unterstehe, sie aber haben sich freiwillig gefügt und das könnte die katholische Kirchenbehörde eben so gut thun.

Gegen die nicht sehr klaren Ausführungen des Abg. v. Feder sei einfach zu bemerken, daß der bisherige Zustand des Umgehens der Verordnung von 1867 nicht mehr fortbestehen konnte und daß ein dringendes Bedürfnis für die definitive Befestigung der Prämien vorliegt, der passive Widerstand der Geistlichen gebrochen werden mußte. Die Intimität von Kirche und Staat werde wohl noch nicht so bald allzu groß werden, so daß sie den Mannheimer Demokraten gefährlich werden könnte.

Ein Widerstand der Kirche an sich, der Gesamtheit aller Gläubigen bestehe nicht, nur ein solcher der Kirchenobern, der Geistlichen, und auch diese würden schließlich so klug sein, sich zu unterwerfen, da für sie keine Gefahr vorliege, geschweige denn für die Kirche.

Daß die Kommission den Prüfungsgegenstand der alten Sprachen gestrichen habe, sei eine Konzeption an das Mitglied der römisch-katholischen Partei in der Kommission gewesen; da der Staat an diesem an und für sich sehr werthvollen Gegenstande kein gerade hervorragendes Interesse habe, konnte man sich zu dieser Streichung entschließen, um auch den Schein der Härte zu vermeiden.

Abg. Bär: Redner sei weit davon entfernt gewesen, den Anwaltsstand beleidigen zu wollen; ferner möge das Präsidium entschuldigen, daß er etwas weit ausgeholt habe, um auf den Gegenstand des Art. 1 zu kommen. — Gleichfalls in einer persönlichen Bemerkung verwahrt sich der Abg. Lender noch gegen den vom Vorredner in Betreff der Taschenspielerkunst gezogenen Vergleich. — Der Art. 1 wird hierauf angenommen, wie er in der Beilage mitgetheilt ist.

Wir schicken nun dem Bericht über die weitem Verhandlungen die andern Artikel, wie sie nach den Kommissionsanträgen vom Hause angenommen wurden, voraus:

Art. 2. § 12, Abs. 2 des genannten Gesetzes (v. 9. Okt. 1860) wird dahin abgeändert:

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu errichten. In die bestehenden Knabenseminare und Knabenkonvikte, sowie in die Konvikte (Internate) für Studierende der Theologie dürfen keine neuen Bedingungen mehr aufgenommen werden.

Die Knabenseminarien und Knabenkonvikte sind mit Ende des laufenden Schuljahres, die Konvikte für Studierende mit Ende des Sommersemesters 1874 zu schließen. — [Dieser Absatz ist von der Kommission beantragter Zusatz.] Anstalten, in welchen den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Bestimmungen in § 108 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht zuwider gehandelt wird, können durch die Staatsregierung geschlossen werden.

Art. 3. Nach § 16 des Gesetzes werden eingeschaltet:

§ 16a. Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft:

1) derjenige Geistliche, welcher kirchliche Funktionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit einer Geldstrafe von 60 bis 300 Mark, bei einer zweiten Wiederholung, mit Gefängniß von 3 bis 6 Monaten;

2) der kirchliche Obere, welcher einem Geistlichen entgegen der gesetzlichen Vorschrift ein Kirchenamt, bezw. kirchliche Funktionen überträgt oder einem gesetzlich Unfähigen die kirchliche Einsetzung ertheilt, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark, bei einer zweiten Wieder-

holung mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu einem Jahr;

3) der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntnis gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten. [Der ganze Artikel unverändert nach der Regierungsvorlage.]

§ 16 b. Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden,

a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten,

b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen,

werden mit Geldstrafen von 60 bis zu 600 Mark, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

§ 16 c. Geistliche, welche in Anwendung ihrer kirchlichen Autorität aus Anlaß öffentlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken suchen, werden an Geld von 60—600 Mark bestraft. [§ 16 c nach dem Kommissionsantrag.]

§ 16 d. Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§ 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des Reichs-Strafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Inneren die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verkündete Einmündigen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch kollegialischen Beschluß der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zugang von 3 Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für eine Landtags-Periode durch landesherrliche Entscheidung bezeichnet werden.

Jede öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen ist dem Entlassenen untersagt und wird mit Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft. [§ 16 d unverändert nach der Vorlage.]

Art. 4. Uebergangsbestimmung. Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben, bezw. zu Priestern geweiht sind, können, sofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden, oder von der Regierung auf persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf weiteres kirchliche Funktionen auszuüben, die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugnis wieder zu entziehen. [Art. 4 Fassung der Kommission.]

[Nähere Gründe machen es uns unmöglich, die vom Staatsminister Dr. Folly in der allgemeinen Diskussion gehaltenen Rede (s. Beil. Nr. 18) heute schon nachzutragen; dieselbe wird im morgenden Blatte enthalten sein. — D. Red.]

Badische Chronik.

Karlsruhe, 22. Jan. Der hiesige Gemeinderath hat im Jahr 1873 55 Sitzungen abgehalten. Die Zahl seiner Geschäfte betrug 19,053. Der Bürgerauschuß hielt 5 öffentliche Sitzungen und erledigte darin 32 Gegenstände. Die 29 Kommissionen des Gemeinderaths hatten zusammen 322 Sitzungen. Die Baukommission allein 50, die Armenkommission 26. Unter den Kommissionen sind jene der Aufständische des Realgymnasiums, der höheren Bürgerschule, der Gewerbeschule, der höheren Lehrerschule nicht eingerechnet. Das II. Bürgermeisteramt hatte 8600 Geschäfte, wovon bei ihm 612 Aktefälle und 141 Straffälle anhängig. Bei der Bibliothek des Gemeinderaths wurden Einträge gemacht: im Gebuch: 448 (142 Buchstaben und 4 Christgebunden); im Gebuch: 1345, wovon 1307 hier vorgekommen sind (885 männliche und 622 weibliche), im Todtenbuch: 1031, wovon hier vorkamen 1016 (524 männliche und 492 weibliche). Die Pfandschreiberei hatte zusammen 1120 Einträge, nämlich 343 Grundbuch- und 777 Pfandbuch-Einträge; das Stadt-Bauamt hatte 1804, die städtische Baukommission 301, die Schatzungskommission 321 und das städtische Wasser- und Straßenbauamt mit 2015 Geschäften; das Einquartierungsbureau stülte neben den laufenden Geschäften des Einquartierungskataster in 60 Bänden auf; der gesamte Geldverkehr bei den unter der Verwaltung des Stadtrechners stehenden 32 Kassen betrug im Jahr 1873 6,067,846 fl.; die städtische Revision revidierte 19 Rechnungen nebst der städtischen Leihhaus- und Sparanstalt-Rechnung.

Baden, 21. Jan. Vor einigen Tagen weilte der junge Herzog v. Hamilton mit seiner neuvermählten Gemahlin hier und wohnte im Schweizerhaus des Palais Hamilton. Er ist auf der Hochzeitsreise begriffen, deren Ziel Ägypten sein wird. Sein eigenes Schiff, eine Dampfjacht, erwartet ihn in Triest, um ihn weiterzuführen. Das Schiff, welches auf das Vollkommene eingerichtet ist und sammt den persönlichen Dienern, Koch etc., 24 Mann Equipage hat, wird während des Aufenthalts in den Sechsdien, an welchen sie vorüberkommen, immer als Wohnung und Nachquartier benutzt. Ein angenehmes Reiten, wie es nicht vielen beschieden ist. — Der Waisenspatant Herron, von dessen Selbstmord die Zeitungen berichten, ist Besitzer einer hiesigen Villa gewesen, welche seinen Namen trägt und im ober-

sten Grunde des hinter dem Konversationshause aufsteigenden Thälchens unmittelbar hinter der Villa Biegler auf dem Weg nach dem Fremdenberge gelegen ist. Er war mit einer Königsruoter erst kurz verheiratet.

Bei dem warmen Wetter, das alle Knochen in Bewegung setzt, ist auch Prinz Karneval vor der Zeit schlaf geworden und gestern Abend aus seinem Nest aufgeflogen. Auf hohem geschmücktem Triumphwagen, umgeben von seinen Pagen, Kavallieren, Trabanten und von seiner zahlreichen, berittenen Ehrengarde, sah Prinz Karneval, glänzend in Seide, Sammet und Gold, und verkleidet durch voranschreitende Fanfarenbläser das Herannahen des Reiches der Narrenheit. Der Auszug galt hauptsächlich der Heimholung des Narrenbuchs aus seinem bisherigen Verwahrungsort in das neue Archiv. Viele Wagen des Gefolges schlossen sich dem Zuge des Prinzen an, Fackeln und bengalische Beleuchtung verbreiteten magische Helle. Es war ein schönes, gelungenes Schauspiel.

Bermischte Nachrichten.

Strasbourg, 21. Jan. Gestern gastete Fräulein Johanna Schwarz vom Groß. Hoftheater zu Karlsruhe mit bestem Erfolg im hiesigen Hoftheater als Elisabeth im „Tannhäuser“. Die „Straßb. Ztg.“ spricht sich über ihre Leistung, wie folgt, aus: „Unser heutiger Referat über die geistige Vorstellung geriet es nun vor Allen, des lieblichen Gastes zu erwähnen, den uns die wie es scheint, an begabten Gefangenen nicht am Nachschatz zusandte. Fräulein Schwarz brachte zur Rolle der Elisabeth vor Allen eine wie für diese Rolle geschaffene äußere Erscheinung mit sich, deren Wirkung durch ein wohl durchdachtes, allen einzelnen Situationen wohl angemessenes Spiel erhöht wurde. Die Stimme des Fräuleins ist von mehr weichen, als kräftigen Gepräge, aber von schönem Sopranlange und von einer guten Artikulation unterstüßt. Nach der Arie des zweiten Aktes wie nach dem darauf folgenden Duette wie auch im 2. Finale erntete Fräulein Schwarz lebhaften Beifall. In dem schönen Gebete des 3. Aktes sang das Organ etwas ermüdet, doch war vorher das angewandte Spiel, wo Elisabeth unter den zurückkehrenden Pilgern den Tannhäuser vergeblich sucht, von besonders gelungener Wirkung.“ — Auch das „Elb. Journ.“ spendet der Persönlichkeit und Kunstleistung der Karlsruher Sängerin reichliche Anerkennung.

Leipzig, 21. Jan. Der Aufsichtsrath des Leipziger Kassenvereins beschloß, dem Vernehmen nach, die Verteilung einer Dividende von 7 1/2 Prozent pro 1873.

Wien, 20. Jan. Die deutsche Ausstellungskommission eilt mit der völligen Abwicklung ihrer Geschäfte zu Ende. Ihre Wohnlokalitäten und Bureaus sind anderweitig vergeben, die Wohn- und Bureaueinrichtung wird heute vorgefertigt, und ebenfalls heute kommen in den Höfen der Rotunde die zwei schönen Annexe der deutschen Abtheilung: das deutsche Versammlungshaus und der deutsche Fürstentempel, unter dem Hammer. Wahrscheinlich werden sie gleich den meisten andern solcher aufgeführten Ausstellungsbauten erhalten bleiben. Die Arbeiten am Welt-Ausstellungsplatz sind übrigens so weit vorgeschritten, daß der Platz sammt seinem Inhalt vom 1. Februar an gegen kleines Eintrittsgeld dem Publikum wieder zugänglich gemacht wird.

Nachricht.

Gotha, 22. Jan. Petermann erhielt Berichte von dem Afrikareisenden Rohlfes vom 1. Jan., wonach dieser mit einer Expedition von 90 Mann und 100 Kamelen in der Oase Farafra in der libyschen Wüste, 35 Meilen westlich vom Nil, angekommen ist.

Berlin, 21. Jan. Nationalversammlung. Abg. Ricard von der Linken interpellirt die Regierung über die Behandlung der Presse in den unter Belagerungszustand stehenden Departements und klagt die Regierung des eigenmächtigen Verfahrens an. Baragon weist nach, daß die Regierung den Gesetzen gemäß handle. Ein Antrag auf Uebergang zur zweiten Tagesordnung wird darauf mit 393 gegen 292 Stimmen, also 101 Stimmen Majorität für die Regierung, angenommen.

Paris, 22. Jan. Der „Opinion nationale“ ist der öffentliche Verkauf und der Kolportagebetrieb verboten worden. Als Grund der Maßregel wird ein Artikel der heutigen Nummer angegeben, der geeignet sei, die öffentliche Meinung aufzuregen, sowie ein verleumderisches Exposé betreffs der Regierungspolitik gegenüber dem Auslande.

St. Petersburg, 21. Jan. Nach offizieller Ankündigung ist die Feier der Vermählung des Herzogs von Edinburgh nunmehr auf den 23. d. (11. a. St.) festgesetzt.

London, 21. Jan. Lord Russell erklärt in einem von ihm veröffentlichten Schreiben an Sir John Murray vom 19. d. M., daß er außer Stande sei, in dem am 27. Januar stattfindenden Meeting den Vorsitz zu übernehmen. Lord Russell hebt in seinem Schreiben hervor, er habe sich stets für das Prinzip der Religionsfreiheit und der Gleichheit der Konfessionen bekannt und dasselbe vertreten und habe den in England durch den Erzbischof Manning vertretenen Bestrebungen des Katholizismus entgegenzutreten müssen, welche nur auf die Unterordnung unter die despotische, feilbare Priesterherrschaft abzielen, keineswegs aber die bürgerliche und religiöse Freiheit fördern. „Die Grundsätze, welche mich verpflichten, die Freiheit aller Religionen zu verfechten, verpflichten mich, gegen die Verschwörung zu protestiren, deren Ziel die Fesselung Deutschlands ist. Ich erkläre daher mit allen Freunden der Freiheit, hessentlich mit der überwiegenden Majorität der englischen Nation, daß ich mich nicht länger einen Verfechter der bürgerlichen und religiösen Freiheit nennen könnte, würde ich nicht die Sympathie für den Deutschen Kaiser in dem edlen Kampfe gegen die Ultramontanen ausdrücken. Seine Sache ist die der Freiheit, die Sache des Papstes die der Knechtung.“

Karlsruhe, 22. Jan. 6. Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, 24. Januar, Vormittags 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung des von Herrn Karl v. Gemmingen erstatteten Berichts der

Budgetkommission über das Budget des Großh. Handelsministeriums für 1874 u. 1875. 3) Erstattung und eventuell Berathung des zweiten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die öffentlichen Mahnungen bei der Vereinfachung der Grund- und der Pfandbücher betreffend; Berichterstatter: Kreis- und Hofgerichts-Direktor v. Hillern.

Karlsruhe, 22. Jan. 21. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag den 23. Januar, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Mündliche Berichte der Budgetkommission, erstattet von dem Abg. Friderich, a. über den Gesetzentwurf, die Diäten und Reisekosten der Abgeordneten betr.; b. über die beim Präsidium eingebrachte Vorlage der Großh. Regierung, wegen Erhöhung der Bezüge der Mitglieder des Großh. Staatsministeriums; c. über den Gesetzentwurf, die Erhöhung der Besoldung des Präsidenten des Oberhofgerichts betr. 3) Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1874 und 1875; erstattet von dem Abg. Seefeld. 4) Berathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen; erstattet von dem Abg. Sachs von Konstanz.

Frankfurter Kurszettel.

(Die fettgedruckten Kurse sind vom 22. Jan., die übrigen vom 21. Jan.)

Staatspapiere.

Preußen 4 1/2% Obligation.	106 1/2	Eurem 4% Obl. i. Fr. d. 28 Fr.	94 1/2
Baden 5% Obligationen	104 1/2	Burg 4% Obl. i. Fr. d. 106 Fr.	92
4 1/2% „	101 1/2	Bayern 5% Obl. v. 1870	120
4% „	96 1/2	5% „ v. 1871	95 1/2
3 1/2% „ v. 1842	92	5% „ v. 1871	93 1/2
Bayern 4 1/2% Obligat.	101 1/2	Schweden 4 1/2% „ v. 1871	98
4% „	97 1/2	Schweiz 4 1/2% „ Bern. Staatsobl.	98 1/2
Württemberg 5% Obligation.	104 1/2	N. America 6% Bonds	188 1/2
4 1/2% „	101 1/2	1882 v. 1862	98 1/2
4% „	98 1/2	6% „ v. 1885	100 1/2
Raffau 4% Obligationen	98 1/2	von 1865	100 1/2
Gr. Hessen 4% Obligationen	100	5% „ v. 1864	97 1/2
Österreich 5% Silberrente	65 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
„ 4 1/2% „	61 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
„ 4% „	61	5% „ v. 1864	97 1/2
„ 3 1/2% „	61	5% „ v. 1864	97 1/2

Kittien und Prioritäten.

Badische Bank	113 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Frankf. Bankverein	89 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Deutsche Vereinsbank	98 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Provinzialdiskonto	89 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Darmstädter Bank	390 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Österr. Nationalbank	1020 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Württemberg. Vereinsbank	143 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Österr. Kredit-Anstalt	248 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Mitt. deutsch. Kred. Bank	110 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Rheinische Kreditbank	109 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Basler Bankverein	89 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Pfälzer Bankverein	96 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Berliner Bankverein	—	5% „ v. 1864	97 1/2
Stuttgarter Bank	94 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Deutsche Effektenbank	117 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
Österr. deutsche Bank	88 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
4 1/2% bayr. Ditt. d. 200 fl.	115	5% „ v. 1864	97 1/2
4 1/2% bayr. Ditt. d. 500 fl.	125 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
4% „ Ditt. d. 500 fl.	164 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
5% „ Ditt. d. 350 fl.	77	5% „ v. 1864	97 1/2
5% „ Ditt. d. 350 fl.	347	5% „ v. 1864	97 1/2
5% „ Ditt. d. 350 fl.	166	5% „ v. 1864	97 1/2
5% „ Ditt. d. 200 fl.	201 1/2	5% „ v. 1864	97 1/2
5% „ Ditt. d. 200 fl.	163	5% „ v. 1864	97 1/2
5% „ Ditt. d. 200 fl.	163	5% „ v. 1864	97 1/2
5% „ Ditt. d. 200 fl.	163	5% „ v. 1864	97 1/2
5% „ Ditt. d. 200 fl.	163	5% „ v. 1864	97 1/2

Kaufloose und Prämienanleihen.

Bayr. 4% Prämien-Anl.	115 1/2	Deut. 4% 250 fl. Loose v. 1864	98
Badische 4% „	114	3% 500 fl. „ v. 1860	94 1/2
3% fl. Loose	—	100 fl. Loose von 1864	—
Braunschw. 20-Jähr. Loose	22 1/2	Schwedische 10-Jähr. Loose	14 1/2
Großh. Hessische 6% fl. Loose	—	Finmländer 10-Jähr. Loose	10 1/2
25 fl. „	—	Preussische 7. „	—
Königsb.-Günzhausen Loose	14 1/2	Dobnerger Ditt. d. 40 fl.	—

Wechselkurse, Gold und Silber.

London 10 Pd. St. 6 1/2	117 1/2	Holland, 10 fl. St. fl.	9.52—04
Paris 200 Frs. 6 1/2	93 1/2	Ducaten	5.32—34
Wien 100 fl. 5 1/2	102 1/2	20-Francs-St.	9.20—21
Disconto	—	Engl. Sovereigns	11.47—49
Preuss.-Friedrichsd'or fl. 9.56 1/2	57 1/2	Russische Imperial	9.42—44
Pisolen	9.40—42	Dollars in Gold	2.24 1/2—25 1/2
		Dollarcoupon	—

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
21. Jan. Morgs. 7 Uhr	755.6 mm	+10.4	0.66	SW.	bed. milb.
Morgs. 9 „	757.7 mm	+11.6	0.73	„	„
Nachts 9 „	761.0 mm	+9.4	0.91	„	„

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann Krosenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Freitag, 23. Jan. 1. Quartal. 14. Abonnementsvorstellung. Der Weg durch's Fenster, Lustspiel in 1 Akt, nach Erbe von Friedrich. Das letzte Fenster! u. Alpenjense von Seidl. Musik von J. Bachner. Zum ersten Mal wiederholt: Die einzige Tochter, Schwank in 1 Akt, von Alexander Graf Trebro, deutsch von Alexander Kofen. Anfang 1/2 7 Uhr.

Karlsruhe, 22. Jan. 6. Sitzung der Ersten Kammer. Tagesordnung auf Samstag, 24. Januar, Vormittags 10 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben. 2) Berathung des von Herrn Karl v. Gemmingen erstatteten Berichts der

